

Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen.¹⁾

Von Johann Roth, S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

III.

Unter welchen Bedingungen ist es Ruthenen erlaubt, die heiligen Sacramente nach lateinischem Ritus zu empfangen?

Jeder von der Kirche anerkannte Ritus ist für seine Angehörigen Gesetz und soll in seiner Integrität fortbestehen und nach Kräften erhalten werden. Aus diesem Prinzip, das wir im vorhergehenden an der Hand der Quellen genügend nachgewiesen zu haben glauben, ergibt sich von selbst die weitere allgemeine Rechtsregel, wonach jede willkürliche Aenderung des Ritus durch Beimischung von Eigentümlichkeiten anderer Riten sowie jede eigenmächtige Anteilnahme an den Sonderheiten, Rechten und Privilegien eines fremden Ritus verboten ist.²⁾ Die kirchlichen Oberen können aus eigener Machtvollkommenheit auch nicht die geringste Aenderung an dem zu Recht bestehenden Ritus vornehmen, ebensowenig ist es den Untergebenen gestattet, nach Belieben bald dem einen, bald dem anderen Ritus zu folgen, oder aus Bequemlichkeit in einem Stücke dem einen, in einem anderen dem anderen Ritus sich anzuschließen.

Betont nun auch die Kirche mit vollem Rechte das Verbot der Ritenvermengung, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die rücksichtslose Durchführung desselben bei dem regen Verkehr der verschiedenen Riten miteinander, besonders in Gegenden mit rituell stark gemischter Bevölkerung, manche nicht geringe Uebelstände zur Folge hätte, allenfalls den einzelnen Ritenmitgliedern oft große Entsagungen und Opfer auferlegen und manches Gute verhindern würde. Deshalb hat sich für den Heiligen Stuhl die Notwendigkeit ergeben, Ausnahmen von dem Verbote der Ritenvermengung aufzustellen und in gewissen Fällen Anpassungen an einen fremden Ritus zu gestatten. Inwieweit und unter welchen Umständen Angehörigen eines orientalischen und insbesondere des ruthenischen Ritus eine Akkommodation an den lateinischen Ritus bei der Spendung und dem Empfange der

¹⁾ Fortsetzung von Heft 4, 1910, S. 720.

²⁾ So schon c. 9. X. de temp. ordin. I. 11 (= Coelest. III. a. 1195) hinsichtlich der Riten der Ordination: Nolumus de cetero commixtiones et consuetudines rituum in ordinationibus observari. In blündiger Form spricht die Propaganda das Verbot der Ritenvermengung in ihren Verordnungen vom 12. März 1758 und 12. März 1759 aus; Prohibitum esse omnibus omnem rituum mixturam et confusionem (Collect. Prop. I. n. 409. 414). Vgl. ferner Pii V Const. Providentia 1. Sept. 1566; Bened. XIV Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742 §§ 6. 7 (l. c. I. 77 sqq.); Const. Allatae 26. Julii 1755 §§ 33 sqq. (l. c. IV. 132); Pii IX. Litt. Apost. ad Archiep. Leopold. 13. Maii 1873 (Arndt, De rituum relatione 31).

Sakramente — unter Ausschluß der Priesterweihe und der Ehe¹⁾ — erlaubt ist, soll im folgenden untersucht werden. Im voraus aber sei auf zwei sehr wichtige Grundsätze verwiesen, die beim Spenden und Ertheilenlassen der Sakramente durch Priester eines fremden Ritus allgemeine Geltung haben. Diese Grundsätze lauten:

1. So oft ein Priester Mitgliedern anderer Riten ein Sakrament spendet, muß er dabei seinen eigenen Ritus, nicht den des Empfängers beobachten;²⁾ also der lateinische Priester den lateinischen Ritus, der orientalische seinen orientalischen.³⁾

2. Durch den erlaubten Empfang eines Sakramentes aus der Hand des Priesters eines fremden Ritus — und das gleiche gilt um so mehr von dem unerlaubten Empfange — wird keine Zugehörigkeit zu dem letzteren begründet, sondern der Empfänger verbleibt in seinem angestammten Ritus,⁴⁾ wenn nicht im Geseze ausdrücklich das Gegentheil bestimmt worden ist, wie wir weiter unten bei Besprechung der Taufe sehen werden.⁵⁾

¹⁾ Der Form des Eheabschlusses werden wir weiter unten ein besonderes Kapitel widmen.

²⁾ S. Congr. Prop. 24. Sept. 1863: *È massima generale enunciata nella Constituz. Etsi pastoralis di Benedetto XIV, che ciascun sacerdote debba amministrare ai fedeli la SS. Eucaristia conforme il proprio rito* (Collect. Prop. I. n. 1242). Vgl. S. Congr. Prop. 6. Oct. 1863 (= Concordia C. a.); 30. Apr. 1866; 18. Aug. 1893 (Collect. Prop. I. n. 1288, II. n. 1846). S. Congr. Prop. 11. Dec. 1838: 17. *Utrum missionarii (latini) possint orientalibus administrare sacramenta praedicta (Baptismi, Extremae Unctionis, Matrimonii) ritu orientali, servando illius ritum, cui administratur sacramentum v. g. graecum cum graeco, in casu quo missionarii latini parochi fungerentur officio in ecclesia orientalium?* 18. *Utrum missionarii possint in aliquo casu administrare latinis sacramenta ritu orientali, v. g. ad benedicendum matrimonium, cuius altera pars latina, altera vero orientalis?* — Ad 17. et 18. Negative (Collect. Prop. I. n. 879).

³⁾ Während nach obigem Prinzip orientalische Priester, welche Lateiner absolvieren, sich ihrer eigenen Kultussprache und der indifativen oder deprefativen Form bedienen müssen, je nachdem die eine oder die andere in ihrem Ritus gebräuchlich ist (S. Off. 6. Sept. 1865 [Collect. Prop. I. n. 1275]), sollen die Italogriechen den Lateinern die Absolution in der von Eugen IV. vorgeschriebenen indifativen Form erteilen, dürfen aber die deprefative hinzufügen, die sie sonst ausschließlich als Form gebrauchen. (Clem VIII. 31. Aug. 1595 [Collect. Prop. I. p. 55 not. 1]; Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* 26. Maii 1742 § 5 n. 5 [I. c. I. 77]; S. Off. 14. Jun. 1843 [Collect. Prop. I. n. 966]).

⁴⁾ Bezüglich der Weihe haben wir bereits oben die Ausnahmebestimmung Benedikt XIV. erwähnt, daß Italogriechen, die ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles irgend welche Weihen von einem lateinischen Bischof empfangen haben, strafweise ipso facto dem lateinischen Ritus angehören. (Const. *Etsi pastoralis* § 7 n. 24 [I. c. I. 80]).

⁵⁾ Bened. XIV. Const. *Demandatam* 24. Dec. 1743 § 18 (I. c. I. 131); nstr. S. Congr. Prop. 15. Febr. 1746 (Collect. Prop. I. n. 356 p. 185); Bened. XIV. Const. *Praeclaris* 18. Mart. 1746 (Jus Pontif. Prop. III. 279); S. Congr. Prop. 6. Oct. 1863 (= Concordia C. a. e.); Leon. XIII. Litt. Apost. *Orientalium* 30. Nov. 1894 art. 2, 9 (I. c. V. 308).

Welche Bestimmungen bestehen nun für die Spendung und den Empfang der einzelnen Sakramente?

1. Das Sakrament der Taufe. Die Spendung der Taufe ist Vorrecht des Pfarrers, und nur der Pfarrer des Täuflings ist ordentlicherweise befugt, die Taufe vorzunehmen. Ein Priester anderen Ritus darf nur im Notfall oder kraft besonderen päpstlichen Privilegs die Taufe spenden. Was unter Notfall zu verstehen ist, belehrt uns eine Stelle aus dem mehrfach erwähnten Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 (= Concordia C. a.). Darin verordnet die Propaganda: „Kein Priester wage es, Kinder eines anderen Ritus zu taufen, außer im Notfall, wo das Leben des Kindes in Gefahr schwebt,¹⁾ oder wo die Strenge des Winters, die weite Entfernung des Ortes und die Schwierigkeit des Weges die Spendung der Taufe durch den eigenen Priester erschweren.“

Gehören beide Eltern demselben Ritus, z. B. dem ruthenischen an, so ist die Frage, ob der ruthenische oder der lateinische Pfarrer zur Vornahme der Taufe berechtigt ist, leicht beantwortet. Es ist nämlich den Eltern, die beide demselben Ritus folgen, nicht freigestellt, ihr Kind einem fremden Ritus folgen zu lassen; folglich müssen sie es, außer im Notfall, von dem Pfarrer ihres eigenen Ritus taufen lassen.²⁾

Wie steht es aber, wenn die Eltern verschiedenen Riten angehören, z. B. der Mann Lateiner, die Frau Ruthenin ist, oder umgekehrt? Für die Lemberger Kirchenprovinz wurde diese Frage in ganz eigenartiger Weise erledigt. Am 23. Dezember 1853 hatten die lateinischen und ruthenischen Bischöfe Galiziens eine Vereinbarung getroffen, wonach in Zukunft die Kinder beiderlei Geschlechts immer dem Ritus des Vaters folgen sollten.³⁾ Diese Uebereinkunft wurde aber von der Propaganda am 6. Oktober 1863 (= Concordia D. c.) dahin abgeändert, daß künftig bei Ehen zwischen Lateinern und Ruthenen die Kinder je nach ihrem Geschlechte dem Ritus des Vaters oder der Mutter,⁴⁾ sofern sie aber einen ruthenischen Geistlichen zum Vater haben, ohne Unterschied des Geschlechtes dem ruthenischen Ritus folgen müssen. Sehen wir nun von dieser Ausnahmestellung der lateinisch-ruthenischen Ehen in der Lemberger Kirchenprovinz ab,

¹⁾ Auch in Abwesenheit des zuständigen orientalischen Priesters wäre die Spendung der Taufe durch einen lateinischen Priester erlaubt, „*atteso il pericolo, a cui rimangono esposti nell' essere tenuti nel letto coi loro genitori*“; denn in diesem Falle dürfte das Kind, wie die Propaganda unterm 27. Januar 1788 antwortete, in Abwesenheit des Missionärs von jedermann getauft werden (Collect. Prop. I. n. 593 ad 1).

²⁾ Bened. XIV. Const. Demandatum § 17 (l. c. I. 131); Const. Etsi pastoralis § 2 n. 8 (l. c. I. 76), doch dürfen italogriechische Eltern ihre Kinder mit bischöflicher Erlaubnis lateinisch taufen lassen.

³⁾ Arch. f. f. R.-R. 9. 209.

⁴⁾ Die Behauptung Berings Lehrb. d. R.-R. 3 836 Anm. 13, alle Kinder dürfen dem Ritus des Vaters folgen, falls die Ehe unter dieser Voraussetzung geschlossen worden ist, entbehrt jeglicher Begründung.

so gilt für die Taufe und den Ritus der Kinder aus rituell gemischten Ehen das allgemeine Gesetz, daß der Wille, beziehungsweise der Ritus des Vaters, den Ausschlag zu geben hat,¹⁾ daß aber immerhin die Kinder einer lateinischen Mutter mit Zustimmung des orientalischen Vaters die Taufe lateinisch empfangen und dem lateinischen Ritus einverleibt werden dürfen.²⁾ Ist demnach der Vater Lateiner, so müssen alle Kinder, Notfälle ausgenommen, von dem zuständigen lateinischen Pfarrer getauft werden und können, selbst im Notfalle nach anderem Ritus getauft, keinem anderen als dem lateinischen Ritus angehören. Ist der Vater hingegen Ruthene, dann sollen zwar grundsätzlich alle Kinder nach ruthenischem Ritus die Taufe empfangen, doch steht es ihm frei, auf Wunsch der lateinischen Frau alle oder einige Kinder lateinisch taufen und gleichzeitig in den lateinischen Ritus aufnehmen zu lassen.

2. Das Sakrament der Firmung. Entsprechend der konstanten, in der heiligen Schrift selbst begründeten Lehre und Praxis des Abendlandes,³⁾ nur den Bischof als ordnungsmäßigen Spender der Firmung anzusehen, hat das Konzil von Trient den Satz aufgestellt: *S. q. d. sanctae confirmationis ordinarius minister non esse solum episcopum, sed quemlibet simplicem sacerdotem, anathema sit.*⁴⁾ Durch diese Formulierung des Kanons wurde die Möglichkeit der Firmspendung durch einen einfachen Priester nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern, wie die Konzilsakten beweisen, vielmehr ausdrücklich anerkannt. Tatsächlich wurde denn auch in den letzten Jahrhunderten die Firmerlaubnis einfachen Priestern zu wiederholten Malen übertragen, und ist heutzutage der Zweifel, ob wenigstens der Papst⁵⁾ einen einfachen Priester zur Spendung der Firmung beauftragen könne, für vollständig abgetan anzusehen.⁶⁾

¹⁾ Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 2 n. 9, 10 (l. c. I. 76); Const. Demandatum § 17 (l. c. I. 131); Pii X Litt. Apost. Ea semper 14. Jun. 1907 cap. IV. art. 34, 35 bezüglich der Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (A. S. S. 1908. 10). Vgl. Schulte a. a. O. 535; Hinshius a. a. O. IV. 427⁵.

²⁾ Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 2 n. 10 (l. c. I. 76); Pii X Litt. Apost. Ea semper l. c.

³⁾ Vgl. d. Verfasser der Schrift *De rebaptismate* n. 4 (M. 3. 1188); S. Hier. Adv. Lucifer. n. 9 (M. 23.164); Innoc. I. ep. 25 ad Decent. Eugub. c. 3 (Denzinger, *Enchiridion* n. 60); S. Isidor. *De eccles. officiis* l. 2 c. 27 (M. 83.825); S. Thom., S. th. 3. q. 72 a. 11.

⁴⁾ Sess. VII. de confirm. can. 3.

⁵⁾ Kontrovers ist die Frage, ob an und für sich auch der Bischof die Erlaubnis zur Firmspendung einem Priester erteilen könne. Wie die Frage auch immer gelöst werden mag, daran ist nicht zu zweifeln, daß heutzutage irritam fore confirmationem a simplici presbytero latino ex sola episcopi delegatione collatam, quia Sedes Apostolica id iuris sibi unice reservavit (Bened. XIV. De Syn. dioec. l. VII. cap. 8. n. 7). Bischöfe erhalten jedoch vom Heiligen Stuhle nicht selten die spezielle Vollmacht, dem einen oder dem anderen Priester die Firmgewalt zu delegieren. (S. Off. 4. Mart. 1903 [Collect. Prop. II. n. 2161]).

⁶⁾ Nicht so ausgemacht ist die weitere Frage, welcher Art eigentlich die Befugnis sei, die dem einfachen Priester erteilt wird und erteilt werden muß,

Auch nach griechischer Tradition war ursprünglich der Bischof alleiniger Spender der Firmung;¹⁾ doch ist heutzutage in den orientalischen Kirchen im Gegensatz zur einstigen Praxis die Sitte herrschend, daß der Priester dem Täufling unmittelbar nach der Taufe auch die Firmung erteilt, ein Gebrauch, der nachweisbar schon vor der Trennung der orientalischen Sekten von der katholischen Kirche verbreitet war und somit bis in das fünfte Jahrhundert zurückreicht.

Dieser alten Praxis Rechnung tragend, sprach die Kirche ihre Ansicht wiederholt dahin aus, daß die von einfachen, sowohl unierten als schismatischen Priestern im Morgenlande gespendete Firmung *ex quadam tacita concessione Sedis Apostolicae* gültig sei,²⁾ so lange eine förmliche, ausdrückliche Entziehung dieser Vollmacht seitens des Heiligen Stuhles nicht erfolgt ist. Dies konnte aber nicht bezüglich jener Priester orientalischen Ritus der Fall sein, die zum römischen Patriarchate gehören. Hier hielt man, wie oben angedeutet wurde, stets mit aller Strenge an dem Grundsatz fest, der Bischof sei der alleinige Spender der Firmung, und wurde derselbe auch den im Abendlande wohnhaften Orientalen gegenüber zur Geltung gebracht. So sehen wir denn auch, wie unter Nikolaus I. die von griechischen Priestern in dem von rechtswegen zum abendländischen Patriarchate gehörigen Bulgarien³⁾ gespendete Firmung als ungültig erklärt wurde;⁴⁾ wie Innocenz IV. die auf der damals lateinischen Bischöfen unterworfenen Insel Zypern von griechischen Geistlichen erteilte Firmung verwarf⁵⁾ und auch den italogriechischen Priestern die Firmspendung niemals gestattet, ja seit dem Jahre 1595 ausdrücklich verboten

um die Firmung gültig spenden zu können. Ältere und neuere Lösungsversuche siehe bei Lehmann, Zur Frage über den Priester als außerordentlichen Spender der Firmung (Zeitschr. f. kath. Theol. 1882. 567), Pragmarer, Der einfache Priester als Ausspender des heiligen Sakramentes der Firmung (Katholik 1884. 271), Döllger, Das Sakrament der Firmung 1906. 218 ff.

¹⁾ Vgl. Const. Apost. 2. 32; 3. 15; S. Chrys. hom. 18 in Acta Apost. n. 3 (M. 60.144).

²⁾ Kraft dieses stillschweigenden Privilegs spenden genannte Priester die Firmung gültigerweise auch den Angehörigen eines anderen orientalischen Ritus, wenn nur für den letzteren ein ähnliches Privileg besteht (S. Off. 22. Apr. und 19. Maii 1896 [Collect. Prop. II. n. 1926]). Von den orientalischen Riten hat sich der maronitische auf der Nationalsynode 1736, was den Spender der Firmung anbetrifft, völlig dem römischen Brauch angeschlossen (Collect. Lac. II. 123).

³⁾ Damit ist auch das heutige Serbien gemeint, das zu jener Zeit einen Teil Großbulgariens bildete.

⁴⁾ Bened. XIV. De Syn. dioec. l. VII. cap. 9. n. 3: . . . tum denique et praecipue, quia Bulgaria pertinebat ad patriarchatum occidentalem . . . atque ideo delegatio, de qua est sermo, a Rom. Pontifice graecis presbyteris sive expresse sive tacite facta ministrandi confirmationem in patriarchatibus Orientis, nequaquam iisdem presbyteris idipsum in Bulgaria peragere permittebat.

⁵⁾ Bened. XIV. De Syn. dioec. l. c. n. 4; Van Espen, Juris eccl. univ. p. II tit. 3 cap. 2. n. 4.

worden ist.¹⁾ Allein bei den Ruthenen²⁾ wurde die Gültigkeit der durch einfache Priester gespendeten Firmung von der Kirche festgehalten, weil, wie Benedikt XIV. berichtet,³⁾ „der Nachweis erbracht wurde, daß die vom Heiligen Stuhle griechischen Priestern stillschweigend erteilte Bevollmächtigung auch auf diese (d. i. von Ruthenen bewohnten) Gegenden sich erstrecke“.

Diese wenigen geschichtlichen Daten mögen für den Zweck unserer Arbeit genügen. Wir wollen nun auf zwei Fragen näher eingehen, die unseres Wissens bislang so gut wie gar keine Beachtung gefunden haben, die aber, abgesehen von dem wissenschaftlichen Interesse, das sie bieten, angesichts der Tatsache, daß die katholische Bevölkerung des Abendlandes seit einigen Jahrzehnten einen stetigen Zuwachs an Gläubigen ruthenischen Ritus erhält, von eminent praktischer Bedeutung sind. Wir meinen die Fragen:

1. ob das den ruthenischen Priestern ausdrücklich anerkannte Privileg der Firmspendung an Gläubige des ruthenischen Ritus sich auf die von ruthenischen Bischöfen geleiteten Diözesen beschränkt oder auch für anderwärtige Gebiete gilt, z. B. für Deutschland, Argentinien usw.?

2. ob ruthenische Priester Angehörigen des lateinischen Ritus zugleich mit der Taufe auch die Firmung erlaubter- und gültigerweise spenden können?

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der letzteren Frage zu.

Daß die durch ruthenische Priester an Lateinern vorgenommene Firmung unstatthaft und schwer sündhaft sei, kann nicht bezweifelt werden. Der Grund liegt in dem allgemeinen, strengen Verbote der Ritenvermischung einerseits, und andererseits in dem unbefugten Eingreifen in die Rechte des betreffenden lateinischen Bischofs. Die entgegengesetzte Ansicht etwa damit rechtfertigen zu wollen, daß das kirchliche Gesetz im Notfalle nicht obligiere, geht wohl nicht an, da von einer Notwendigkeit des Empfanges der heiligen Firmung überhaupt keine Rede sein kann.⁴⁾ Gerade solche Notfälle, in denen orientalische Priester zur Vornahme der Taufe lateinischer Kinder befugt sind, hatte die Propaganda vor Augen, als sie die Frage, ob dieselben Priester lateinische Täuflinge gleich nach der Taufe auch firmen dürfen, verneinte und hinzufügte: *Mens est, quod, cum saepe et gravissime id a S. Sede vetitum sit, moneantur episcopi orientales, ut et ipsi sacerdotes suos ab huiusmodi administratione*

¹⁾ Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 3 n. 1 (l. c. I. 77).

²⁾ Syn. prov. Zamose. a. 1720 tit. III. § 2 (Collect. Lac. H. 29).

³⁾ De Syn. dioec. l. c. n. 5: quia scilicet compertum est, ad ea quoque loca extendi tacitam delegationem, graecis sacerdotibus factam a Romano Pontifice.

⁴⁾ Bgl. Wernz, Jus decret. III. 830.

omnino prohibita deterreant.¹⁾ Wie strenge es der Heilige Stuhl mit diesem Verbote nimmt, beweisen unter anderem die Strafbestimmungen des Propagandadekretes vom 6. Oktober 1863 (= Concordia C. a.). Sacerdotes vero rutheno-catholici, heißt es in demselben, proli ad latinum ritum spectanti, sacramentum Baptismi in iisdem commemoratis casibus (d. i. im Notfall) administrantes, etiam Confirmationis sacramentum conferre nullatenus audeant sub poena suspensionis a divinis ipso facto incurrendae, salvo aliis paenis arbitrio Episcopi infligendis. Wenngleich die hier festgesetzte Suspension die ruthenischen Priester außerhalb der Lemberger Kirchenprovinz nicht trifft, so wird doch durch die Größe des Strafmaßes die Schlußfolgerung nahegelegt, daß der Heilige Stuhl die unbefugte Firmung an Lateiner durch orientalische Priester überhaupt als schweres Delikt ansieht.

Wäre aber die Spendung der Firmung in unserem Falle wenigstens gültig?

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurde dem heiligen Offizium zu wiederholten Malen die Frage vorgelegt, ob die von schismatischen oder unierten Priestern im Oriente lateinischen Kindern erteilte Firmung als gültig zu betrachten sei. Das heilige Offizium enthielt sich einer allgemeinen Entscheidung über die Gültigkeit, gestattete auch, weil die Firmung kein zum Heile der Seele notwendiges Sakrament ist, keine ausnahmslose Wiederholung, sondern bestimmte, daß ein so gefirmtes lateinisches Kind lediglich dann, und zwar bedingungsweise und im geheimen, gefirmt werden dürfe, wenn es Kleriker werden wolle, oder auch wenn seine Eltern oder es selbst die Wiederholung der Firmung wünschen und überdies nach vorgenommener Untersuchung sich herausstelle, daß der orientalische Priester bei der Firmung sich eines Federchens bedient habe.²⁾

Besteht demnach schon im allgemeinen alle Wahrscheinlichkeit für die Ungültigkeit der durch orientalische Priester Lateinern erteilten Firmung, so wird diese zur Gewißheit, wenn es sich, wie in unserem Falle, um die Firmung durch ruthenische Priester handelt. Den letzteren nämlich wurde in dem oben zitierten Artikel des Dekretes vom 6. Oktober 1863 ausdrücklich und unter Strafe verboten, Lateiner

¹⁾ S. Congr. Prop. 5. Julii 1886. (Collect. Prop. II. n. 1660 ad 1). Im Jahre 1782 schrieb das heilige Offizium dem Episcopus Scepusiensis: Egregie actum est, quod parochis ruthenis omnino prohibueris, ne, si quandoque contingat latinorum infantes ab ipsis baptizari, Sacramentum quoque Confirmationis Graecorum more post Baptismum administrent (ib. I. n. 552).

²⁾ S. Off. 16 Martii 1872: Juxta exposita non expedire, ut confirmati, de quibus in casu, iterum ab Episcopo inungantur, nisi ad Tonsuram et Ordines promovendi sint, vel ipsi vel eorum parentes id petant; quo in casu Confirmationis sacramentum secreto conferatur et sub conditione (Collect. Prop. II. n. 1381). Die Entscheidungen des heiligen Offiziums vom 14. Januar 1885 und 5. Juli 1886 stellten die weitere Bedingung: ac nisi, facta inquisitione circa modum collationis Confirmationis, reperiatur pennicillum adhibitum fuisse (ib. II. n. 1630, 1660 ad 2).

zu firmen. Nun ist aber in unserem Falle, wie Benedikt XIV. hervorhebt¹⁾ und die unten anzuführenden Entscheidungen des heiligen Offiziums beweisen, das ausdrückliche Verbot der Firmspendung gleichbedeutend mit Entziehung der Firmgewalt. Beim delegierten Priester fällt im Gegensatz zum Bischof die Unerlaubtheit und Ungültigkeit der Handlung zusammen.²⁾ Der einfache Priester firmt eben nur gültig, sofern und soweit er durch den Papst beauftragt und befugt ist. Sobald er also die Grenzen der ihm gewordenen Vollmacht, sei es hinsichtlich der Zeit, des Ortes oder der Personen, überschreitet, ist die von ihm vorgenommene, beziehungsweise versuchte Firmhandlung ungültig.³⁾

Man wird vielleicht den Einwand erheben, obiges Verbot beziehe sich, wie überhaupt das ganze Dekret vom 6. Oktober 1863, bloß auf die Lemberger Kirchenprovinz; es sei somit unrichtig, aus demselben folgern zu wollen, daß den ruthenischen Priestern auch die Vollmacht, Lateiner anderwärts wenigstens gültig zu firmen, entzogen worden sei. Daraus sei zunächst erwidert, daß es zum mindesten unglaublich erscheinen muß, der Heilige Stuhl habe den ruthenischen Priestern nicht absolut, sondern lediglich für den Bereich der genannten Provinz die Firmgewalt entziehen wollen. Wollte man die betreffende Stelle des Dekretes in diesem engeren Sinne verstehen, dann müßte man z. B. mit Rücksicht auf die Worte „in iisdem commemoratis casibus“ auch die Ansicht vertreten, nicht jede, sondern nur die im Notfalle vorgenommene Firmung sei ungültig. Eine derartige Interpretation mag allerdings ihre Vorteile haben, dem Text entspricht sie nicht und auch nicht dem letzten Zweck, den das Dekret verfolgt. Doch nehmen wir an, die in Frage stehende Firmgewalt sei den ruthenischen Priestern durch das Dekret vom Jahre 1863 allein für den Bereich der Lemberger Kirchenprovinz entzogen worden. Wir fragen: bedurfte es überhaupt eines solchen Widerrufs für jene Gebiete des Abendlandes, in denen keine kirchliche Hierarchie ruthenischen Ritus besteht und für die der Heilige Stuhl den ruthenischen Priestern die Gewalt, Lateiner zu firmen, niemals ausdrücklich zugestanden hat? Die Antwort wird verneinend lauten müssen, sobald wir den Nachweis erbracht haben werden, daß die den ruthenischen Priestern vom Heiligen Stuhl anerkannte Vollmacht, Angehörige des ruthenischen Ritus zu firmen, auf

¹⁾ De Syn. dioec. I. VII. cap. 9 n. 5.

²⁾ Vgl. Gühr, Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche I. § 46; Wernz l. c. III. 827.

³⁾ Die lateinische Synode von Erzmuszl 1902 erklärt: Quodsi tamen quis eorum infans ritus latini, quem in casu necessitatis baptisat, confirmare ausus fuerit, suspensionem ipso facto incurrit, confirmatio vero est invalida (Acta et Statuta Synodi dioec. Premisliensis tit. 3 cap. 3 n. 140). Dem entspricht auch die Praxis der lateinischen Bischöfe Galiziens, solche Lateiner, die von ruthenischen Priestern nach der Taufe gefirmt worden sind, ausnahmslos wieder zu firmen (Gazeta kościelna, Lemberg, 1910. 238).

die von ruthenischen Bischöfen geleiteten Diözesen des östlichen Europas beschränkt sei und für andere Gebiete des Abendlandes nicht beansprucht werden könne. Denn, besitzen sie hier nicht einmal die Befugnis, ihren eigenen Ritusmitgliedern die Firmung zu spenden, so kann ihnen selbstredend um so weniger eine Firmgewalt bezüglich der Lateiner zugesprochen werden. Somit wären wir bei der Besprechung der im Eingange an erster Stelle aufgeworfenen Frage angelangt.

Es wurde von uns bereits oben angedeutet, mit welcher Strenge der Heilige Stuhl stets an der alten Praxis und dem Grundsätze, im Abendlande sei der Bischof alleiniger Spender der heiligen Firmung, festhielt. Dementsprechend wurden auch gegenteilige Gebräuche, wo immer sie sich einzubürgern drohten, in konstanter Weise reprobiert und abgeschafft, den firmenden Priestern fehlte es an der nötigen ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Bevollmächtigung seitens des Papstes. Besaßen sie die Firmgewalt vielleicht auch für die orientalischen Patriarchate, im abendländischen konnten sie von derselben entschieden keinen Gebrauch machen. Ihre Firmvollmacht war eine räumlich begrenzte und konnte sich folgerichtig außerhalb der ihr gezogenen territorialen Grenzen in rechtsgültiger Weise nicht äußern.

Von diesem Standpunkte aus ist es, wie Benedikt XIV. ausführt,¹⁾ begreiflich, weshalb Nikolaus I. die Wiederholung der von griechischen Priestern in Bulgarien ihren Ritusmitgliedern erteilten Firmung vorschrieb, und die italogriechischen Geistlichen sich auf die im Konstantinopolitanen Patriarchate ihnen eigene Firmgewalt nicht berufen konnten. Wenn aber den Ruthenen gelegentlich der Bestätigung des Provinzialkonzils von Zamosz seitens des Heiligen Stuhles die Firmgewalt ausdrücklich zugestanden worden ist, so geschah dies, wie Benedikt XIV. hervorhebt,²⁾ aus dem Grunde, weil der Nachweis erbracht worden war, daß die vom Heiligen Stuhle griechischen Priestern stillschweigend erteilte Firmgewalt auch auf „diese Gegenden“ sich erstreckte.

Wir glauben also unsere Meinung³⁾ nicht mit Unrecht dahin aussprechen zu können, daß auch die den ruthenischen Priestern eigene

¹⁾ De Syn. dioec. l. VII. cap. 9 n. 3; Const. Etsi pastoralis § 3 n. 1 (l. c. I. 77).

²⁾ De Syn. dioec. l. VII. cap. 9 n. 5.

³⁾ Allerdings könnte es scheinen, daß dieselbe mit der Entscheidung des heiligen Offiziums vom 15. Januar 1766 in Widerspruch stehe. Seiner Wichtigkeit wegen möge dieses Dekret, das vom heiligen Offizium am 5. Juli 1853 in italienischer Sprache wiederholt wurde (Collect. Prop. I. n. 1095), hier Platz finden. Es lautet: SS. Dnus Clemens Papa XIII, auditis votis Emmorum PP. Cardinalium Inquisitorum generalium, censuit non expedire, quod confirmati a sacerdotibus schismaticis denuo liniantur post reditum ad unitatem, et ad mentem: Mens est, quod in casibus particularibus inquirendum sit, quoniam in loco conversi ad fidem fuerint confirmati; etenim in Bulgaria aut in Cypro insula aut in Italia et insulis adiacentibus aut penes Maronitas Liba-

Firmgewalt eine räumlich begrenzte ist, sich auf die osteuropäischen Provinzen (Rußland, Galizien, Bukowina, Ungarn) beschränkt und somit in anderen Gebieten des abendländischen Patriarchates von ihnen gültigerweise nicht ausgeübt werden kann. Gestützt auf die oben angeführten Beweisgründe halten wir auch, salvo meliori iudicio, dafür, daß das in dem Apostolischen Schreiben Pius X. vom 14. Juni 1907¹⁾ gegen die ruthenischen Priester in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassene Firmverbot nichts anderes ist als eine authentische Deklaration der zu Recht bestehenden, allgemeinen Disziplin der abendländischen Kirche.

3. Die heilige Kommunion. In bezug auf den Empfang der heiligen Kommunion gilt das allgemeine Prinzip, daß jeder Gläubige nach seinem Ritus kommunizieren müsse.²⁾ Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden bis gegen das Ende des letzten Jahrhunderts hauptsächlich nur zugunsten der Orientalen gewährt.

Maßgebend für die Erlaubtheit der Kommunion nach fremdem Ritus war vor allem der Umstand, ob der Priester des fremden Ritus gesäuertes oder ungesäuertes Brot zur Konsekration benutzte.

Gebrauchte er ungesäuertes Brot, wie außer den Lateinern die Armenier, die Maroniten und die Italogriechen in Grottaferrata und in der Kollegiatskirche S. Mariae de Grafeo im Bistum Messina,³⁾ so durften von ihm nicht nur die Gläubigen der genannten Riten ohne Unterschied, sondern sogar die Lateiner die heilige Kommunion empfangen.⁴⁾ Diese Vergünstigung besteht auch heute noch zu Recht. In unseren Gegenden ist sie von praktischer Bedeutung, z. B. in Ostgalizien und in der Bukowina, wo noch einige wenige armenisch-katholische Pfarren existieren.

Bediente sich der fremde Priester hingegen des gesäuerten Brotes, so durften von ihm die Lateiner und die oben genannten Orientalen

nenses aut, ubicunque haec facultas fuit expresse adempta, denuo confirmari debent absolute. Si vero confirmati fuerint in Valachia, Moldavia, Asia etc. et ubicunque haec facultas non fuit expresse revocata, valide confirmati fuerint (daß Dekret vom Jahre 1853 sagt: acquiescat). Quodsi dubitari contingat de loco, de modo aut alia rationabili circumstantia, recurrendum in casibus particularibus et conferatur Bened. XIV. De Syn. dioec. lib. 7 cap. 7 et seq. Die vorliegende Entscheidung hat ohne Zweifel jene geographische Verteilung der orientalischen Riten zur Voraussetzung, die zur Zeit des Erlasses bestand. Seitdem hat sich aber in dieser Hinsicht vieles geändert. Deshalb sind wir der Ansicht, daß zum Zwecke einer objektiven und sicheren Darstellung der im Texte angezogenen Frage die im Schlusse des obigen Dekretes gegebene Weisung maßgebend und auf die Lehre Benedikt XIV., wie wir getan haben, zurückzugreifen sei.

¹⁾ Cap. 2 art. 14 (A. S. S. 1908. 7).

²⁾ S. Congr. Prop. 4 Sept. 1721; 12 Mart. 1758 (Collect. Prop. I. n. 296, 409); 6 Oct. 1863 (= Concordia C. b.).

³⁾ Vgl. Bened. XIV. Const. Allatae § 23 (I. IV. 128).

⁴⁾ S. Congr. Prop. 30 Apr. 1862 n. 2 (Collect. Prop. I. n. 1228).

nur in gänzlicher Ermangelung eines Priesters, der ungeäuertes Brot bei der Messe benutzt, die Kommunion empfangen.¹⁾

Indes war den Orientalen, die sonst geäuertes Brot benutzen, die Kommunion nach lateinischem Ritus in subsidium erlaubt, d. h. nicht nur in Ermangelung des eigenen Priesters, sondern auch für den Fall, daß sie nur mit Schwierigkeit im eigenen Ritus kommunizieren konnten.²⁾ „Passend sei es aber“, fügt die Propaganda in ihrem Erlasse vom 25. Juli 1887 hinzu, „daß Orientalen, die geäuertes Brot benutzen, für den Fall, daß sie keinen Priester ihres Ritus haben, die heilige Kommunion von einem fremden Priester empfangen, der auch mit geäuertem Brot zelebriert.“ Dementsprechend verordnet auch Leo XIII. in seinem Apostolischen Schreiben an die Orientalen:³⁾ „Hat der orientalische Patriarch keinen Priester seines Ritus, dem er die geistliche Leitung seiner Gläubigen an einem Orte anvertraute, so übernehme deren Versorgung der Pfarrer des anderen Ritus, der dieselbe — ungeäuerte oder geäuerte — Spezies zur Konsekration anwendet; den Vorzug verdient, wer sie nach orientalischem Ritus konsekriert.“

Durch das Dekret der Propaganda vom 18. August 1893 wurden jedoch vorstehende Bestimmungen bedeutend gemildert und gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen der Empfang der Kommunion nach fremdem Ritus erlaubt sei, für die gesamte Kirche einheitlich festgestellt. Es gestattet nämlich „für die Zukunft den Gläubigen jeden Ritus, sei es des lateinischen, sei es eines orientalischen, an den Orten, an denen keine Kirche oder kein Priester des eigenen Ritus ist, die heilige Kommunion nicht allein in der Todesstunde und um die Osterpflicht zu erfüllen, sondern auch zu jeder Zeit aus Andacht nach dem Ritus der am Orte befindlichen Kirche, wenn dieselbe nur katholisch ist, zu empfangen.“⁴⁾ Um aber den häufigen Empfang der heiligen Kommunion nach Möglichkeit zu fördern, erweiterte Leo XIII. schon im folgenden Jahre das durch obigen Erlaß der Propaganda gewährte Privileg, indem er den Gläubigen gestattete, „nach beiden Ritten zu kommunizieren, nicht allein da, wo sie keine eigene Kirche, noch eigene Priester ihres Ritus haben, wie es im Beschlusse der Propaganda vom 18. August 1893 heißt, sondern auch da, wo sie ihre Kirche der großen Entfernung wegen nur

¹⁾ Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis §6 n. 12 (l. c. I. 78); S. Congr. Prop. 30 Apr. 1862 n. 3 (l. c. I. n. 1228). Unter der gleichen Voraussetzung gestattete das Propagandadekret vom 6. Oktober 1863 (= Concordia C. d.) ausnahmsweise, daß der Lateiner auch das Viaticum vom ruthenischen Priester in geäuertem, der Ruthene vom lateinischen Priester in ungeäuertem Hostie empfangen.

²⁾ Bened. XIV. Instr. Eo quamvis tempore pro Cophtis 4 Maii 1745: S. Congr. Prop. 11 Dec. 1838 ad 21, 22; 30 Apr. 1862 n. 2; 25 Julii 1887 (Collect. Prop. I. p. 678 not. 1; n. 879, 1228; II. n. 1679 ad 6 a).

³⁾ Lit. Apost. Orientalium art. 2 (l. c. V 307).

⁴⁾ Collect. Prop. II n. 1846.

mit großer Schwierigkeit besuchen können.“¹⁾ So berechtigen zum Empfange der Kommunion nach fremdem Ritus zwei Gründe: der Mangel einer eigenen Kirche oder eines eigenen Priesters und die große Entfernung der eigenen Kirche. Indes vergegenwärtigt man sich den besonders in unseren Tagen zu wiederholten Malen ausgesprochenen Wunsch der Kirche, die Gläubigen möglichst häufig am Tische des Herrn zu sehen, ferner die weitgehenden Privilegien, die Pius X. gerade auf diesem Gebiete der Kirchendisziplin gewährte, so wird man wohl kaum einen Verstoß gegen den Geist und die Intention des Gesetzes darin erblicken, wenn jemand unter Zuhilfenahme der Episkopie auch aus anderen gleichwertigen Gründen²⁾ den Empfang der Kommunion nach fremden Ritus gestattete.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß einige lateinische Orden und Kongregationen, die in ihren Kollegien der Jugenderziehung obliegen, sich des Privilegs erfreuen, kraft dessen alle Zöglinge orientalischen Ritus für die Dauer ihres Aufenthaltes in den genannten Anstalten dem lateinischen Ritus folgen dürfen. Für den Bereich des Orients wurden von Leo XIII. alle derartigen Privilegien widerrufen und die Bestimmung gegeben, daß für die orientalischen Zöglinge ein Priester orientalischen Ritus bestellt werde, der sie in der Religion und in ihrem Ritus unterweise, ihnen die heilige Messe lese und die Kommunion reiche.³⁾ An anderen Orten, wo obige Privilegien noch zu Recht bestehen, dürfen jedoch die orientalischen Zöglinge von Zeit zu Zeit in die orientalische Kirche geführt werden, um unter gesäuarter Spezies zu kommunizieren.⁴⁾ Die Bestimmung dieser Kommunionstage ist in das Ermessen der Anstaltsoberen gestellt.⁵⁾

4. Das Bußsakrament. Die im 18. Jahrhundert von dem Franziskanerobservanten Karl Franz a Breno⁶⁾ vertretene Ansicht,

¹⁾ Litt. Apost. Orientalium l. c. Im Anschluß daran erklärte die Propaganda am 14. und 26. Februar 1896, daß Gläubige orientalischen Ritus im Morgenlande, die keinen Priester ihres Ritus am Orte haben, die Kommunion abwechselnd, bald unter ungesäuarter, bald unter gesäuarter Spezies empfangen dürfen. Befinden sie sich an einem Orte, wo es außer dem lateinischen Missionär mehrere orientalische Pfarrer verschiedener Riten gibt, so sind sie der Jurisdiktion desjenigen orientalischen Pfarrers unterworfen, den sie sich selbst ein für allemal gewählt haben, und können nur von diesem die Ostereucharistie und das Viaticum empfangen. (Collect. Prop. II. p. 315 not. 1 und n. 1919).

²⁾ Sollten z. B. da, wo in der eigenen Kirche gewöhnlich erst um 7 oder 8 Uhr morgens Kommuniongelegenheit ist, Hausfrauen, Dienstboten, Schüler usw., die um diese Stunde durch ihre Berufspflichten am Kirchenbesuche gehindert sind, auf die heilige Kommunion gänzlich verzichten? Unseres Ermessens kann dies nicht in der Absicht der Kirche liegen.

³⁾ Litt. Apost. Orientalium art. 3, 4 (l. c. V. 307).

⁴⁾ S. Congr. Prop. 30 Apr. 1866 (Collect. Prop. I n. 1288 ad 1).

⁵⁾ S. Congr. Prop. 19 Jun. 1866 (Collect. Prop. I n. 1288 nota).

⁶⁾ Manuale missionariorum orientalium. Venetiis 1726 vol. II l. 3 cap. 2 q. 20 p. 298.

niemand dürfe da, wo Geistliche seines Ritus sich befinden, bei Priestern eines anderen Ritus beichten, ist in den Quellen nicht begründet und widerspricht, wie bereits Philipp de Carboneano¹⁾ nachgewiesen hat, der allgemeinen Kirchenpraxis. Für die Lateiner wie für die Orientalen gilt im Gegenteil der Grundsatz, daß sie erlaubterweise bei den für den Beichtstuhl approbierten Priestern die Beichte verrichten können, auch wenn diese einem anderen Ritus angehören,²⁾ wenn nur nicht ihre Jurisdiktion quoad personas restringiert ist. Die Kirche sieht in der Ablegung der Beichte bei einem Priester eines anderen Ritus keine Ritenvermengung und will außerdem die Freiheit der Pönitenten in der Wahl des Beichtvaters nach Möglichkeit gewahrt wissen. Darum wurde auch den Bischöfen von der Propaganda gelegentlich eingeschärft, ihren Gläubigen nicht zu verbieten, bei Priestern eines fremden Ritus zu beichten.³⁾

Wenn der Heilige Stuhl den Gläubigen eine so große Freiheit in der Wahl des Beichtvaters läßt, so setzt er indes zunächst voraus, daß sie ihre Beichte in den Kirchen der betreffenden Priester verrichten.

¹⁾ L. c. tract. de poenit. appendix § 3 q. 1 resp. 3 p. 245.

²⁾ S. Congr. Prop. 2 Jun. 1835; 30 Apr. 1862 (Collect. Prop. I n. 839, 1228 ad 2); 6 Oct. 1863 (= Concordia C. b.); Pii X Litt. Apost. Ea semper cap. 3 art. 25 (A. S. S. 1908. 8). Eine Ausnahme besteht bloß für die italogriechischen Priester. Diese dürfen Lateiner nur im Notfalle lossprechen. Doch auch außer dem Notfalle darf der lateinische Ordinarius albanesischen Priestern, die als tauglich erfunden sind, Erlaubnis geben, Lateiner beizuhören (Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 5 n. 5, 6 [L. c. I. 77]).

³⁾ So schrieb die Propaganda am 5. Juni 1626 an einige lateinische Bischöfe Polens: Non debere latinos Episcopos prohibere subditis suis, ne confessiones faciant cum sacerdotibus ruthenis unitis ab Ordinariis locorum approbatis, nec e contra Episcopos ruthenos unitos subditos suos simili prohibitione ligare, ne confessarios latinos approbatos ad excipienda peccata sua adeant. Nam cum rutheni uniti sint vere catholici, ubi ritus diversitas non repugnat, discordias, dissidia inter eos excitantes vel nutrientes, introducere inconueniens et damnosum est (cf. S. Congr. Prop. 2 Junii 1835 ad Archiepp. Aleppen. [Collect. Prop. I n. 839]). Die Fragen: 12. Possuntne Episcopi orientales respectivis sui ritus hominibus pro suo libitu prohibere, ne confiteantur peccata sua missionariis latinis aut Missam audiant aut sacram Communionem percipiant in ecclesiis latinis etiam praeter tempus paschale et in die festo v. g. patronali? 13. Si non obstante illa episcopali prohibitione accedat unus aut alter ex praedictis hominibus ad missionarium confitendi gratia, peccatne confitens, peccatne missionarius, qui illius accipit confessionem aut illi in missionis suae ecclesia sacram administrat Communionem? entschied die Propaganda am 11. Dezember 1838: Ad 12. Negative in omnibus, etiam quoad sacram Communionem, ubi ritus diversitas non repugnet. Ad 13. Negative ad primam partem, si agatur de prohibitione generali; secus de praecepto particulari cuiuslibet facti ob peculiares causas S. Congregationi communicandas; et negative etiam ad secundam, nisi obstat diversitas ritus (Collect. Prop. I n. 879). Die Verordnung der Propaganda vom 14. August 1643: quoad confessiones latinorum coram ruthenis sacerdotibus esse servandum decretum Clemen. VIII in casu sc. necessitatis (Collect. Lac. II. 563¹⁾, sowie die darauf fußenden Beschlüsse der Chelmer Diözesansynoden vom Jahre 1694 und 1717 (Decretales SS. Pontif. pro Regno Poloniae et Constit. Synodorum. Posnaniae 1883 lib. 3 cap. 23 p. 223) sind somit als bereits veraltet anzusehen.

In Kirchen fremder Riten Beichte hören darf ein Priester nur, wenn er vom Pfarrer gerufen ist.¹⁾ Ferner ist die Absolutionsgewalt der Beichtväter insoweit beschränkt, als es ihnen verboten ist, ohne Erlaubnis der betreffenden Ordinarien von Zensuren und Reservatfällen eines fremden Ritus loszusprechen²⁾ oder auch Nonnen eines fremden Ritus Beichte zu hören.³⁾

Es ist endlich wohl kaum nötig, hier daran zu erinnern, daß der Priester von demjenigen Ordinarius approbiert sein muß, in dessen Diözese er beicht hören will.⁴⁾ Gehört also der Ort der Beichte zu gleicher Zeit mehreren Diözesen an, ist er z. B. einem lateinischen und einem oder mehreren orientalischen Ordinarien unterworfen, wie dies in der Lemberger Kirchenprovinz der Fall sein kann, so genügt nach dem oben Gesagten die Approbation irgend eines dieser Ordinarien, um auch Angehörige fremder Riten loszusprechen zu können. Wird aber der Ort, beziehungsweise die Diözese bloß von einem lateinischen Ordinarius geleitet, dann sind die in ihr befindlichen Orientalen, sei es Laien, sei es Kleriker, ipso facto der Jurisdiktion ihres eigenen orientalischen Bischofes entzogen⁵⁾ und der des lateinischen Ortsordinarius unterworfen,⁶⁾ woraus sich die weitere Folgerung

¹⁾ S. Congr. Prop. 2 Junii 1835 (Collect. Prop. I n. 839); 6 Oct. 1863 (= Concordia E. b).

²⁾ S. Congr. Prop. 11 Dec. 1838 (Collect. Prop. I n. 879 ad 10, 11); 6 Oct. 1863 (= Concordia E. b).

³⁾ S. Congr. Prop. 11 Dec. 1838 (Collect. Prop. I n. 879 ad 9).

⁴⁾ Conc. Irid. sess. 23 cap. 15 de ref.

⁵⁾ Vgl. Conc. Nicaen. a. 325 can. 8; Conc. Later. IV a. 1215 can. 9 (Hard. I. 326; VII. 27). In diesem Sinne schrieb Pius IX. am 3. Juli 1848 an den Erzbischof von Mohilew und dessen Suffragane: Equidem pro vestra sapientia optime scitis, catholicos cuiuscunque orientalis ritus proprio Antistite carentes ad illius latini Episcopi, in cuius dioecesi morantur, curam et iurisdictionem pertinere (Jus Pontif. Prop. VI. 63). Auf die Frage: A quonam Episcopo dependere censeantur fideles orientales propriis pastoribus destituti, si infra propriae dioeceseos limites missionario latino gaudeant tanquam parochi: num ab Episcopo orientali, an ab Episcopo latino? Quid vero, si extra limites propriae dioeceseos versentur? antwortete die Propaganda am 25. Juli 1887: A proprio Episcopo orientali. Circa dubium (§ Quid vero), quoad dependentiam ab Episcopo latino, standum decreto Conc. Lateranensis (Collect. Prop. II n. 1679 ad 4). An den Erzbischof von Paris erging am 12. Mai 1890 folgende Erklärung der Propaganda: Maxima est generalis huius S. Congregationis, quod patriarchae ritus orientalis exercere nequeant propriam iurisdictionem extra eorum patriarchatus, et consequenter, quod sacerdotes et fideles cuiuslibet ritus orientalis domicilium habentes extra respectivos patriarchatus sive etiam intra limites eorum, sed non habentes parochos proprii ritus, subiiciuntur Ordinario loci, in quo morantur, praecipue in dioecesibus latinis (Arndt I. c. 55). Vgl. Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 9 n. 19 (I. c. I. 82); Pii VI. Const. Charitas 15. Kal. Julii 1877; Pii VII. Const. Imposita 5 Non. Julii 1823 (Jus Pontif. Prop. IV. 224, 635); Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium art. 9 (I. c. v. 308); Pii X. Litt. Apost. Ea semper (A. S. S. 1908. 3).

⁶⁾ Also auch den vom Bischofe für seine Diözese aufgestellten Zensuren und Reservaten. Vgl. Pii X. Litt. Apost. Ea semper cap. 3 art. 25 al. 2 (I. c. 1908. 8).

ergibt, daß letzterer allein berechtigt ist, die Approbation für den Beichtstuhl zu erteilen. In letzterem Falle genügt demnach keineswegs die von einem auswärtigen orientalischen Ordinarius verliehene Approbation, um auch nur dessen eigene Ritusmitglieder gültigerweise zu absolvieren.

5. Das Sakrament der letzten Delung. Ueber das Viaticum ist bereits oben gehandelt worden. Es erübrigt also nur noch, einiges über das gegenseitige Rechtsverhältnis der Riten in Bezug auf die Spendung der letzten Delung zu sagen.

Die letzte Delung soll, wie die Sakramente überhaupt, nach eigenem Ritus empfangen werden, und zwar vom Ortspfarrer, da die Spendung derselben zu den pfarrlichen Rechten gehört. Mit Erlaubnis des orientalischen Pfarrers darf sie jedoch von jedem Priester desselben Ritus gespendet werden.

Entbehren aber die Orientalen eines eigenen, für sie bestellten Priesters und stehen sie unter der Leitung eines lateinischen Pfarrers, so ist natürlich dieser in erster Linie zur Spendung der letzten Delung berechtigt, selbst wenn sich am Orte Priester desjenigen orientalischen Ritus befinden, dem der Kranke angehört.¹⁾

Allein im Notfalle und vor allem, wenn nur die letzte Delung noch gespendet werden kann, darf jeder Priester ohne vorausgehende Erlaubnis des Pfarrers und ohne Rücksicht auf den Ritus, dem der Kranke folgt, dieses Sakrament erteilen.²⁾ Während aber die orientalischen Priester nach altem, von der Kirche anerkanntem Brauche selbstgeweihtes Krankenöl bei der letzten Delung benützen,³⁾ darf der lateinische Priester sich nie eines anderen, als lateinisch geweihten Oeles bedienen. Durch Benützung von Krankenöl, das von einem orientalischen Bischofe geweiht worden ist, würde er sich — wenn kein Notfall vorliegt — gegen das Verbot der Ritenvermischung verfehlen;⁴⁾ spendete er aber die letzte Delung mit von einem orientalischen Priester geweihtem Oele, so würde er das Sakrament oben-
drein auch der Gefahr der Ungültigkeit aussetzen.⁵⁾

(Schluß folgt.)

¹⁾ Bened. XIV. Const. *Demandatam* 24 Dec. 1743 § 13; Instr. *Eo quamvis tempore* 4 Maii 1745 § 16 (l. c. I. 131, 230); S. Congr. Prop. 30 Apr. 1862 n. 4 (Collect. Prop. I. n. 1228).

²⁾ Bgl. S. Congr. Prop. 6 Oct. 1863 (= Concordia C. d.).

³⁾ Bened. XIV. Const. *Etsi pastoralis* § 4 n. 1 (l. c. I. 77).

⁴⁾ S. Off. 16 Junii 1831: An latini uti valeant ss. oleis benedictis ab Episcopo ritus cophti catholici? R. non expedire (Collect. Prop. I. n. 822 ad 2).

⁵⁾ S. Off. 13 Jan. 1611; SSmus (Paulus V) in Congregatione Generali coram se habita, praevio maturo examine et censura propositionis sequentis, quod nempe Sacramentum Extremae unctionis oleo episcopali benedictione non consecrato ministrari valide possit, auditis DD. Cardinalium suffragiis, declaravit dictam propositionem esse temerariam et errori proximam. Bgl. S. Off. 14 Sept. 1842 (Collect. Prop. I. p. 528 nota 2; n. 956).